

Satzung des Vereins Forschungsgemeinschaft Kunst, Therapie und Geomantie e.V.

28. März 2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt: Forschungsgemeinschaft für Kunst, Therapie und Geomantie.
2. Er hat seinen Sitz in 51503 Rösrath-Forsbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Es ist beantragt ihn im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Kunst im Sinne ihrer gesundenden Funktion für soziale Umfelder zu fördern.
 - b) Verbindung herzustellen mit therapeutischen Strömungen in der Kunst und diese im o.a. Sinne anzuwenden.
 - c) Ergebnisse im Forschungsbereich Geomantie, die den o.a. therapeutischen Zweck betreffen, zu berücksichtigen und ihre Anwendungen im Beziehungsgeflecht Mensch - Umwelt zu fördern.

Alle o.g. Aspekte sollen gefördert werden durch praktische Arbeit und durch theoretische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Sachgebieten, sowie durch Weitergabe des Erkenntnisstandes.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Vereinsauflösung erhalten sie keinerlei für den Verein geleistete Aufwendungen vom Verein zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind zunächst die Gründungsmitglieder. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen, die im Sinne des Vereinszweckes Einsatz zu leisten bereit sind, aktive Mitglieder werden.
3. Aktive und fördernde Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 20,00 Euro/Jahr.

4. Aufnahme in den Verein erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss der aktiven Mitglieder, sie ist schriftlich zu beantragen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied nach Anhörung durch mehrheitlichen Beschluss aller aktiven Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Sie wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einberufen. Einladungen dazu sollen die Tagesordnung bekannt geben und spätestens vierzehn Tage vorher versandt werden (Poststempel).
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es wünschen oder der Vorstand unter Nennung der Gründe eine solche für notwendig erachtet. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bis auf acht Tage verkürzt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen sind und trägt die Angelegenheit des Vereins, soweit diese nicht von anderen Organen des Vereins zu besorgen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Stimmrecht haben aktive Mitglieder.
- e) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.
- f) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller aktiven und fördernden Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet.

2. Mitarbeiterversammlung

- a) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen im Verein tätigen Mitarbeitern. Sie berät fachliche und organisatorische Fragen.
- b) Zugehörigkeit zur Mitarbeiterversammlung setzt nicht Vereinsmitgliedschaft voraus.
- c) Aus der Mitarbeiterversammlung heraus können sich Arbeitsgruppen bilden. Diese Arbeitsgruppen bringen ihre Ergebnisse wieder in die Mitarbeiterversammlung ein.

3. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern oder dem Verein nahe stehenden Persönlichkeiten, zu seiner Mehrheit jedoch aus aktiven Mitgliedern.
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- c) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- d) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- e) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Berater hinzuziehen.

§ 5 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an:
Ambulanter Kinderhospizdienst
Subbelrather Str.15B
50823 Köln
Tel.0221/5691987

Forsbach, den 28.3.2010